

Entwurf der Gesetzesrevision

Das Gesetz über den Gewässerschutz vom 18. April 1994 wird wie folgt geändert:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, den Vollzug des Bundesrechts über den Gewässerschutz sicherzustellen. Es regelt insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Kläranlagebetreibern.

§ 2 Zusammenarbeit

unverändert

B. Abwasser

§ 3 Entwässerungsplanung

¹ Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden soweit notwendig Regionale Entwässerungspläne (REP). Die REP dienen als Grundlage und Rahmen für die Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden sowie für die Abwasseranlagen der Kläranlagenbetreiber. Die REP sind behördenverbindlich.

² Die Gemeinden erstellen - abgestimmt auf den REP - einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzepts. Der Landrat regelt im Dekret die Anforderungen an den GEP.

³ Für grössere Industrie- und Gewerbezone können die Gemeinden ihre Kompetenz zur Erstellung des Generellen Entwässerungsplanes mit Zustimmung des Kantons den betroffenen Unternehmen übertragen.

⁴ Der Generelle Entwässerungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Mit der Genehmigung des GEP wird das Enteignungsrecht für die Erstellung der darin vorgesehenen Anlagen gewährt. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht an Dritte übertragen, welche in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe die im GEP enthaltenen Anlagen realisieren.

⁵ Die Kläranlagebetreiber erwerben das Land für die Erstellung ihrer Abwasseranlagen gestützt auf die Entwässerungsplanung in der Regel selbst. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, erwirbt der Kanton das Land oder stellt Land zur Verfügung und räumt den Kläranlagebetreiberinnen und -betreibern ein unselbständiges Baurecht ein.

§ 4 Nicht verschmutztes Abwasser

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass nicht verschmutztes Abwasser entsprechend dem GEP versickert oder abgeleitet wird.

² unverändert

³ Die Gemeinden sind im Rahmen des GEP zuständig für die Erteilung von Bewilligungen:

- a. zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, soweit die kantonale Fachstelle für Wasserbau nicht zuständig ist;
- b. für Versickerungen;
- c. für die ausnahmsweise Zuleitung von stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser) in eine Abwasserreinigungsanlage gemäss Art. 12 Abs. 3 GSchG.

⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Versickerungen fest.

⁵ Die Gemeinden halten die Versickerungsanlagen in einem Kataster fest.

§ 5 Verschmutztes Abwasser: Aufgaben der Gemeinden, der Grundeigentümer und -eigentümerinnen

¹ Die Gemeinden sorgen für die Sammlung des im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfallenden verschmutzten Abwassers. Sie leiten es bis zum Sammelkanal des Kläranlagebetreibers ab.

² Die Gemeinden sorgen dafür, dass die erforderlichen Anlagen über die nötige hydraulische Kapazität verfügen sowie baulich und betrieblich unterhalten werden.

³ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer erstellen, betreiben und erneuern die Ableitungen zur öffentlichen Kanalisation. Sie sorgen dafür, dass die Schmutzwasserkanalisationen dicht sind.

⁴ Hat eine Gemeinde die Kompetenz zur Erstellung des GEP nach § 3 Absatz 4 den betroffenen Unternehmen übertragen, kann sie diese auch mit der Sammlung und Ableitung des Abwassers beauftragen.

§ 6 Verschmutztes Abwasser: Reinigung

¹ Die Kläranlagebetreiber sorgen für die Ableitung des verschmutzten Abwassers zu den Abwasserreinigungsanlagen, für die Reinigung des Abwassers sowie für die Verwertung oder Entsorgung der Rückstände. Bau-, Betrieb und Unterhalt neuer Mischwasserbehandlungsanlagen (Mischwasserbecken) im gesamten Abwassernetz sind Sache der Kläranlagebetreiber.

² Der Kanton sorgt dafür, dass Abwasser den Anforderungen des Bundesrechtes für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer entspricht.

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ Der Regierungsrat legt in der Verordnung im Rahmen des Bundesrechts die Anforderungen an die Abwasserqualität für die Einleitung in die Kläranlagen und die Gewässer fest.

§ 7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

unverändert

§ 8 Betriebe mit Nutztierhaltung

¹ unverändert

² ersatzlos gestrichen

§ 9 Kantonale Bewilligungen

Eine Abwasserbewilligung des Kantons ist nötig für:

- a. unverändert
- b. unverändert
- c. die Ableitung von Abwasser in eine Kläranlage, welches nicht über die öffentliche Kanalisation zugeführt wird;
- d. die direkte Einleitung von Abwasser in ein Gewässer;
- e. Bauten und Einrichtungen zur Lagerung von Hofdünger und häuslichen Abwässern, sofern dafür keine Baubewilligung notwendig ist.

C. Schutz vor Gewässerverunreinigungen

§ 10 Schadendienst unverändert

§ 11 Alarmierung, Schadenbekämpfung

¹ Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht oder einen Zustand schafft, der zu einer Gewässerverunreinigung führen könnte, muss unverzüglich der Polizei Basel-Landschaft Meldung erstatten.

² unverändert

³ unverändert

D. Kosten

§ 12 Kosten für Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz (Kläranlagebetreiber und Kanton)

¹ Der Kanton überbindet die Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung den Kläranlagebetreibern.

Die Kläranlagebetreiber überbinden diese Kosten zusammen mit denjenigen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen den Gemeinden.

² Die Berechnung richtet sich nach der in die Schmutzwasserkanalisation abgeleiteten Wassermenge. Bei der Wassermenge werden insbesondere berücksichtigt: Wasserverbrauch, Niederschlags- und Fremdwasser. Wird in einer Gemeinde ein erheblicher Teil des verbrauchten Wassers nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet, so wird dieser Teil abgezogen.

³ Die Kläranlagebetreiber überbinden einen Teil ihrer Kosten direkt den Industrie- und Gewerbebetrieben, welche Abwässer mit einer wesentlich höheren Schmutzstoffbelastung als kommunales Abwasser verursachen.

⁴ Die Verordnung regelt die Details der Absätze 2 und 3.

§ 13 Kosten der Abwasserbeseitigung (Gemeinden)

¹ Die Gemeinden übertragen die ihnen beim Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Kosten sowie die ihnen gemäss § 12 überbundenen Kosten auf die Abwasserlieferantinnen- und lieferanten in Form einer Gebühr.

² Die Gebühren richten sich nach der Art und Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers. Des weiteren ist zu berücksichtigen:

- a. erhebliche Wassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, müssen bei der Gebührenerhebung abgezogen werden;
- b. erhebliche Wassermengen, die nicht bezogen, aber nachweislich in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, müssen bei der Gebührenerhebung berücksichtigt werden.
- c. dass auf die Gebühr für die Einleitung von Fremdwasser im Sinne von Art. 12 Abs. 3 GSchG dort verzichtet werden kann, wo der Aufwand zur Bestimmung der Gebühr unverhältnismässig wird.

³ Eine Grundgebühr zur Finanzierung der laufenden Infrastrukturkosten kann bei der Gebührengestaltung eingeführt werden, sofern diese sich nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers richtet.

⁴ Die Gemeinden können die Kosten für die Erschliessung von Grundstücken durch die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Sauberwasserleitung) in Form von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren auf die Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen überwälzen.

⁵ Der Regierungsrat legt die Ausgestaltung der Beiträge und Gebühren gemäss den Absätzen 2 bis 4 in der Verordnung fest.

§ 14 Kosten für Dienstleistungen unverändert

E. Beiträge an Abwasseranlagen ausserhalb der öffentlichen Kanalisation

§ 15

¹ unverändert

² Umnutzungen von Bauten und Anlagen, welche eine Bewilligung auslösen, sind von der Beitragsausrichtung ausgenommen.

² Abs. 3 (bisher Abs. 2)

³ Abs. 4 (bisher Abs. 3)

⁵ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Berechnung und Höhe der Beiträge fest.

⁶ Die ausgerichteten Beiträge werden den Kläranlagebetreibern belastet.

F. Strafbestimmungen

§ 16

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 20'000.- Franken wird bestraft:

a. (alt b.) wer Abwasser, das einer Vorbehandlung unterzogen werden muss, ohne Bewilligung in die öffentliche Kanalisation (§ 9 Buchstabe b), in eine Kläranlage (§ 9 Buchstabe c) oder in ein Gewässer (§ 9 Buchstabe d) einleitet oder versickern lässt;

b (alt c.) unverändert

² unverändert

G. Schlussbestimmungen

§ 17

unverändert

§ 18 Änderungen des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers

unverändert

§ 18a Änderungen des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer

§ 22 Bewilligungspflicht

¹Die Errichtung und Veränderung von Bauten und Anlagen in, an, über und unter Gewässern sowie die Veränderung von privaten Gewässern bedürfen einer Bewilligung der Fachstelle für Wasserbau. Unter Bauten und Anlagen werden insbesondere Wehre, Schwellen, Einleitungen, Querungen, Dämme und Mauern verstanden.

² Sind die Bauten und Anlagen Bestandteile eines der Baubewilligung des Raumplanungs- und Baugesetzes unterliegenden Projektes, ist vor der Baubewilligung die Fachstelle für Wasserbau anzuhören.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts unverändert

§ 20 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gemeinden erstellen innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Generellen Entwässerungsplan, der dem neuen Recht entspricht.

² unverändert

³ entfällt

II Übergangsbestimmungen

¹ Die Kläranlagebetreiber erheben innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Revision die Grundlagen für die eingeleiteten Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwassermengen. Die Gemeinden liefern die Angaben für die Schmutz- und Niederschlagswassermengen.

² Die Überwälzung der Kosten gemäss § 12 erfolgt spätestens nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen.

³ Der Kanton erstellt innert drei Jahren nach Inkraftsetzung der Revision soweit notwendig Regionale Entwässerungspläne (REP).

III Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.